

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 106

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS  
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. sc. jur. Ingo FRITSCHÉ

Leiter des Bereichs Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht  
an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**DAS VERURSACHERPRINZIP IM ZIVILRECHT DER DDR**  
– historische und aktuelle Aspekte –

87-VI-901,1

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 8. Juli 1987

## Das Verursacherprinzip im Zivilrecht der DDR

### - historische und aktuelle Aspekte -

Die Untersuchung des Verursacherprinzips im Rahmen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert eine Darstellung der wesentlichen Tendenzen in der Entwicklung des Haftungsrechts seit den 50er Jahren in der DDR. Erst dadurch wird das schrittweise Vordringen des Verursacherprinzips zu einem der tragenden Prinzipien der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt sichtbar. Zugleich - und das macht die Schwierigkeit einer solchen Darstellung aus - wird die Vielzahl einzelner, historisch gewachsener Haftungstatbestände deutlich. Trotz des - mit dem Erlaß des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) vom 19. Juni 1975 - erreichten Grades an Vereinheitlichung und Zusammenfassung wichtiger Tatbestände, kann von einem geschlossenen System der Verantwortlichkeit nach dem Verursacherprinzip nicht gesprochen werden. Es existieren vielmehr auch gegenwärtig innerhalb und außerhalb des ZGB eine Reihe einzelner objektivierter Haftungstatbestände, so daß an dieser Stelle nur die wichtigsten Komplexe in ihrer Entwicklung und Ausgestaltung dargestellt werden können.

Die wissenschaftliche Durchdringung des Verursacherprinzips ist bisher im wesentlichen konzentriert auf die sogenannte

"Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr".<sup>1)</sup> Neuere Entwicklungen im Bereich des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (so z.B. der Einsatz von Medizintechnik, Erprobung und Einsatz von Medikamenten, die Organtransplantation, der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung) sind zwar zum Teil hinsichtlich ihrer haftungsrechtlichen Konsequenzen normativ erfaßt,<sup>2)</sup> nicht aber in voller Breite theoretisch untersucht. Jedoch ist in diesen Bereichen bereits jetzt eine eindeutige Tendenz zur Regulierung von Schadensfällen nach dem Verursacherprinzip festzustellen.

#### I. Grundstruktur der Verantwortlichkeit im Zivilrecht der DDR und Bedeutung des Verursacherprinzips

Grundlage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ist der 5. Teil des ZGB (Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung). Der gesamte Komplex der "außervertraglichen Verantwortlichkeit" ist jedoch umfangreicher und kann im wesentlichen in folgende Hauptteile hinsichtlich der normativen Grundlagen gegliedert werden.

- 
- 1) Vgl. dazu u.a. schon die Dissertation von J. Klinkert: Die Stellung und Bedeutung der Gefährdungshaftung im System der den Schadenersatz regulierenden Vorschriften, Humboldt-Universität zu Berlin 1966; I. Fritsche: Die Verantwortlichkeit der Betriebe aus Quellen erhöhter Gefahr und der Schutz vor Störungen und Schäden durch Immissionen im Zivilgesetzbuch der DDR, Jur. Diss. Friedrich-Schiller-Universität Jena, 1976
- 2) Vgl. dazu z.B. VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4.7.1975 (GBl. I Nr. 32, S. 597); Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln - Arzneimittelgesetz - vom 27.11.1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473)

1. Allgemeine Verantwortlichkeit nach §§ 330 ff. ZGB, deren Voraussetzungen (neben Schaden, Pflichtverletzung und Kausalität) eine Verschuldenspräsuumtion (für den Bürger) bzw. eine Verantwortlichkeitspräsuumtion (für Betriebe und juristische Personen) sind.<sup>3)</sup> Der Schädiger kann sich durch den Nachweis mangelnden Verschuldens (vgl. § 333 ZGB) bzw. nicht möglicher Abwendbarkeit des Schadens (vgl. § 334 ZGB) entlasten. Die Beweislast für diese Befreiungsgründe trägt dabei der Schädiger.

Somit ist bereits bei der allgemeinen Verantwortlichkeit das Verschulden als Haftungsvoraussetzung diminuiert: die Verantwortlichkeit ist (besonders für Betriebe und juristische Personen) weitgehend objektiviert und den Maßstäben angrenzender Rechtszweige angepaßt.<sup>4)</sup>

---

3) Zu den Grundlagen der Verantwortlichkeit vgl. Lehrbuch Zivilrecht der DDR (Autorenkollektiv), Berlin 1981, Teil 2, S. 198 ff.

4) Die Verschuldensvoraussetzungen sind für Betriebe durch das ZGB vor allem denen des Wirtschaftsrechts (also für die Verantwortlichkeit innerhalb von Kooperationsbeziehungen) angeglichen worden (vgl. § 84 Gesetz vom 25.3.1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - GBl I Nr. 14 S. 239) - eine entsprechende Formulierung existierte bereits im Vertragsgesetz vom 25.2.1965). Dies ist insofern bedeutsam, als die Verantwortlichkeitsregelungen des ZGB auch für die Beziehungen zwischen Betrieben im Falle außervertraglicher Schadenszufügung angewendet werden und damit vertragliche und außervertragliche Verantwortlichkeit für das Zivil- und Wirtschaftsrecht vereinheitlicht wurden. Auch nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12.5.1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) ist die Schadenersatzpflicht der staatlichen Organe für Handlungen ihrer Mitarbeiter und Beauftragten objektiviert. Nach § 1 dieses Gesetzes wird lediglich die rechtswidrige Schadenszufügung als Voraussetzung genannt.

Der Verschuldensbegriff selbst ist wiederum objektiviert und orientiert sich an dem Maßstab: "sich nicht so zu verhalten, wie es in der gegebenen Lage entsprechend den allgemein zu stellenden Anforderungen zur Vermeidung des Schadens notwendig ist" (vgl. § 333 Abs. 3 ZGB zur Fahrlässigkeit).

Da nach §§ 17, 198 der Strafprozeßordnung über Schadenersatzansprüche auch im Strafverfahren entschieden werden kann (z.B. bei Körperverletzungen), ergibt sich natürlich hieraus die Notwendigkeit sorgfältiger Abstimmung der zivil- und strafrechtlichen Verschuldensmaßstäbe bei der Verhandlungsführung.<sup>5)</sup> Ist der Schadenersatzanspruch im Strafverfahren nicht durchsetzbar, weil (im strafrechtlichen Sinne) Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, bleibt dem Geschädigten in jedem Falle die Möglichkeit, seine Ansprüche anschließend im Wege einer zivilrechtlichen Schadenersatzklage geltend zu machen.<sup>6)</sup>

2. Erweiterte Verantwortlichkeit nach §§ 330 ff. ZGB; Dieser Komplex faßt die nach früherem Recht in vielen Einzelregelungen zersplitterten Tatbestände der "Gefährdungshaftung" zusammen, vereinheitlicht und ergänzt sie um eine Generalklausel der "Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr" (§ 344 ZGB - zur Bedeutung siehe unten).<sup>7)</sup>

---

5) Vgl. dazu die Hinweise des Obersten Gerichts der DDR (OG) in seiner Richtlinie vom 14.9.1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (GBl I Nr. 34, S. 369) unter Ziff. 2

6) Zur Verfahrensweise vgl. Beschluß des OG vom 10.10.1983 - 2 OZB 1/83, OG-Informationen 1984/2 S. 57

7) Zu den früher neben dem BGB geltenden und mit ihm außer Kraft getretenen Einzelregelungen vgl. § 15 Abs. 2 I 3, 9, 27 und II 38 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6.1975 (GBl. I Nr. 27 S. 517)

Gemeinsame Voraussetzung aller in diesem Rahmen geregelter Tatbestände ist der Kausalzusammenhang zwischen der spezifischen Betriebsgefahr und dem Schaden.<sup>8)</sup> Eine Entlastung ist nur bei Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (§ 343 Abs. 2 ZGB) möglich, bei Schäden durch Luftfahrzeuge ist sie völlig ausgeschlossen. Umfang und Bedeutung des Komplexes der erweiterten Verantwortlichkeit berechtigen, hierbei von einem eigenständigen, für die Rechtspraxis relevanten Verantwortlichkeitsprinzip zu sprechen, wobei die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe und Halter von Fahrzeugen (§ 345 ZGB) die praktisch am häufigsten angewendete Regelung ist.

Beide der oben genannten Verantwortlichkeitsprinzipien besitzen Bedeutung auch für den Bereich vertraglicher Verantwortlichkeit. So werden durch den Verweis des § 93 ZGB für alle Schadenersatzverpflichtungen aus Verträgen die Normen über außervertraglich verursachte Schäden angewendet. Das bedeutet, daß - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - hierbei auch die erweiterte Verantwortlichkeit zur Begründung der Schadenersatzverpflichtung herangezogen wird. Im Falle vertraglicher Personenbeförderung wird dies für Personenschäden und Schäden am Handgepäck und mitgeführten Sachen durch einen gesonderten Verweis (vgl. § 232 ZGB) hervorgehoben.

---

8) Vgl. zusammenfassend I. Fritsche/M. Posch: Die Verantwortlichkeit der Betriebe aus Quellen erhöhter Gefahr, NJ 1976/7, S. 200

Auch im Rahmen der vertraglichen Verantwortlichkeit selbst existieren einige spezielle Tatbestände, die nach den Grundsätzen der erweiterten Verantwortlichkeit ausgestaltet sind. Hingewiesen sei (ohne hier Details erläutern zu können) auf die Verantwortlichkeit für sogenannte "Mängelfolgeschäden" im Kauf- und Dienstleistungsrecht (§§ 156, 183 ZGB) und die Verantwortlichkeit der Dienstleistungsbetriebe für ihnen vom Auftraggeber übergebene Sachen.

3. Verantwortlichkeitsregelungen außerhalb des ZGB (wobei hier nur auf die dem Prinzip der objektiven Haftung folgenden Regelungen eingegangen wird), die zum Teil auf das ZGB verweisen, in anderen Fällen detaillierte Sonderregelungen (z.B. zur Versicherungspflicht, zur Verjährung der Ansprüche) enthalten. Summarisch sei auf die folgenden Fälle hingewiesen:

- Spezialregelungen der erweiterten Verantwortlichkeit, die aus dem Prinzip der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr resultieren, so im Bereich des Atomrechts<sup>9)</sup>, des Berg- und Bodenrechts<sup>10)</sup>,

---

<sup>9)</sup> § 10 Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiegesetz - vom 8.12.1983 (GBl. I Nr. 43, S. 325)

<sup>10)</sup> § 18 VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung - vom 26.2.1981 (GBl. I Nr. 10, S. 105); Berggesetz der DDR vom 12.5.1969 (GBl. I Nr. 5, S. 29)

des Luftfahrtrechts<sup>11)</sup>, des Wasserrechts<sup>12)</sup> usw.

- Normenkomplex des Landeskulturrechts mit einer Reihe von Regelungen zur materiellen Verantwortlichkeit bei der Verursachung von Lärm, Luftverunreinigungen, Staub und Abgasen und Abprodukten<sup>13)</sup>

- Regelungen, die der sozialen Sicherstellung bei Schadensfällen im Bereich der medizinischen Betreuung gelten, wobei zum Teil das Prinzip der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr (z.B. bei der Erprobung und Anwendung von Arzneimitteln)<sup>14)</sup>, in anderen Fällen der Gedanke

---

11) § 52 Gesetz über die Luftfahrt - Luftfahrtgesetz - vom 27.10.1983 (GBl. I Nr. 29, S. 277)

12) Das Wassergesetz vom 2.7.1982 (GBl. I Nr. 26, S. 467) enthält keine selbständige Schadenersatzregelung, so daß die Regelungen des ZGB zur außervertraglichen Verantwortlichkeit für den Ausgleich von Gewässerschäden gelten; vgl. auch Landeskulturrecht (Autorenkollektiv), Berlin 1986, S. 185

13) Vgl. Landeskulturrecht, a.a.O., S. 196, 211, 221, vgl. auch § 329 ZGB

14) § 17 Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln - Arzneimittelgesetz - vom 27.11.1986 (GBl. I Nr. 37, S. 473); 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - vom 20.1.1983 (GBl. I, S. 33)



der gesellschaftlichen Risikotragung durch soziale Unterstützungsmaßnahmen den Ausgangspunkt bilden.<sup>15)</sup>

Insgesamt unterstreicht dieser Überblick die eingangs getroffene Feststellung, daß große Teile der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit - innerhalb und außerhalb des ZGB - bereits durch das Prinzip der objektiven Haftung (allerdings von durchaus heterogenen inhaltlichen Ausgangspunkten her) bestimmt sind. Die nachfolgenden Darlegungen zur historischen Entwicklung des Haftungsrechts sollen nun versuchen, Entwicklungslinien zum gegenwärtigen Stand nachzuzeichnen und damit auch die Struktur der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit transparenter darzustellen.

## II. Historische Grundlagen und Entwicklung der objektiven Verantwortlichkeit im Zivilrecht der DDR

Die Entwicklung des Zivilrechts der DDR war in den 50er Jahren durch erste Bemühungen zur Lösung von der Dogmatik

---

<sup>15)</sup> AO über die Erweiterung der materiellen Unterstützung der Bürger beim Schaden infolge medizinischer Eingriffe vom 16.12.1975 (GBl. I, S. 59) i. d. F. der AO über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28.1.1987 (GBl. I, S. 34); § 11 VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4.7.1975 (GBl. I Nr. 32, S. 597)

Diese Regelung besteht neben der "normalen" zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie sichert den Geschädigten in den Fällen, in denen der medizinische Eingriff oder die Medikamentenanwendung an sich nicht riskant sind, dennoch aber - wider Erwarten und ohne Pflichtverletzung des medizinischen Personals - zu Schäden geführt haben.

des BGB und zur inhaltlichen Bestimmung der Funktion dieses Rechtszweiges beim Aufbau des Sozialismus gekennzeichnet. Dabei lag allerdings der Schwerpunkt der Diskussionen nicht auf dem Gebiet des Haftungsrechts, weil aktuelle Aufgaben für das Zivilrecht in dieser Zeit vorrangig bei der Regulierung vertrags- und planungsrechtlicher Beziehungen beim Aufbau der Volkswirtschaft bestanden. Unter den Bedingungen der (damals) noch nicht vollzogenen Loslösung des Wirtschaftsrechts vom Zivilrecht wurde der Gegenstand des Zivilrechts nicht auf die Belange des Bürgers, sondern auf die Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse und Ware-Geld-Beziehungen ausgerichtet. Charakteristisch hierfür ist eine 1952 veröffentlichte Definition des Gegenstands des Zivilrechts, in der es heißt: "Gegenstand des Zivilrechts der DDR sind die Vermögensverhältnisse, d.h. insbesondere die Eigentumsverhältnisse sowie die ihnen entsprechenden Verhältnisse der Warenzirkulation und der staatlichen Verteilung der Produktionsmittel, sofern letztere sich der Form nach als Ware-Geld-Beziehung darstellt."<sup>16)</sup> In dieser Gegenstandsbestimmung fehlte der Bezug zu später herausgearbeiteten Gegenstandsaspekten wie persönlichen Rechten, Konsumtionsbeziehungen der Bürger, Beziehungen zur sozialen und kulturellen Bedürfnisbefriedigung u.a.m. noch völlig. Auch im ersten (dreibändigen) Lehrbuch des Zivilrechts

---

16) H. Wiemann: Bericht über die Sitzung des Instituts für Zivilrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. Oktober 1952, NJ 1952, S. 550

der DDR aus dem Jahre 1956 wird für die Aufgabenstellung des Haftungsrechts als erstes der Schutz des Eigentums genannt.<sup>17)</sup>

Zum Ende der 50er Jahre verstärkten sich die Tendenzen zur Loslösung des Wirtschaftsrechts vom Zivilrecht. Das Vertragsgesetz aus dem Jahre 1957 war zwar formal noch Bestandteil des Zivilrechts, jedoch bildete sich das Kooperationsrecht innerhalb der Volkswirtschaft zunehmend zu einem eigenständigen Rechtszweig heraus. Ursache für diese Entwicklung war die Ausweitung der Planungs- und Bilanzbeziehungen, das Verhältnis von Plan und Vertrag insgesamt und die Entwicklung neuer Formen von Verträgen innerhalb der volkswirtschaftlichen Beziehungen, die in die traditionelle Struktur des BGB nicht mehr integriert werden konnten.

Eine solche Entwicklung, - vorrangig aber die sich herausbildenden neuen Prinzipien des Zusammenlebens der Menschen beim Aufbau des Sozialismus - erforderten ein Überdenken der Gegenstandsbestimmungen des Zivilrechts. In der damals intensiv geführten Diskussion um Aufgaben und Gegenstand eines neu zu konzipierenden Zivilgesetzbuches sind u.a. insbesondere die Beiträge von M. POSCH zur Überwindung der privatrechtlichen Dogmatik und zur Herausbildung

---

<sup>17)</sup> Vgl. Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik - Schuldrecht - Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 496 ff.

neuer Ordnungsprinzipien des Zivilrechts hervorzuheben. So forderte er in einem Beitrag aus dem Jahre 1957 "Zum Widerspruch zwischen Form und Inhalt des Rechts"<sup>18)</sup> die Überwindung der Ordnungsprinzipien des überkommenen Zivilrechts wie Abstraktion, Gesetzespositivismus, Primat der Vermögensverhältnisse vor der Individualität der Bürger und schlug die strukturelle und funktionelle Organisation zivilrechtlicher Normen nach dem sogenannten "Adressatenprinzip" vor. Der Bürger sollte als Adressat der Normen die ihn betreffenden Verhaltensregeln in der Einteilung und Zusammensetzung vorfinden, wie er tatsächlich als Bürger in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einbezogen ist. Dieser Vorschlag hat - obgleich zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung sehr umstritten - doch später die Konzeption des Zivilgesetzbuches wesentlich beeinflußt. Seine Bedeutung für die Neugestaltung des Haftungsrechts ist in einer Orientierung auf die Schutzfunktion als Einheit von Erziehung und Wiedergutmachung unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Bürgers zu sehen.

Ab Mitte der 30er Jahre bildeten sich allmählich die Konturen des neuen Zivilgesetzbuches heraus, wobei die Prinzipien, auf denen die Verantwortlichkeitskonzeption des Gesetzbuches beruhen sollte, zu den am meisten diskutierten Problemen gehörten. In dieser Zeit kam es auch zur endgültigen Trennung des Zivil- und Wirtschaftsrechts (Erlaß des Vertragsgesetzes von 1965), was die Lösung des

---

<sup>18)</sup> StUR 1957, S. 612 ff.

Zivilrechts der DDR vom Modell des sogenannten "einheitlichen Zivilrechts", das bis heute in der UdSSR und in den meisten anderen sozialistischen Ländern die herrschende Konzeption ist, bedeutete.<sup>19)</sup>

Hinsichtlich der Gestaltung des Haftungsrechts wurde in den 60er Jahren vom Verschuldensprinzip als unabdingbare Grundlage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ausgegangen. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit wurde - übereinstimmend mit der damals entwickelten, später aber revidierten Theorie der "Sozialistischen Menschengemeinschaft"<sup>20)</sup> - vorrangig als Instrument zur Erziehung zu gesellschaftsgemäßem Handeln begriffen. Dem Schädiger sollte über den mit der Schadenstragung verbundenen moralischen Vorwurf seine Normverletzung bewußt gemacht werden. Die damals herrschenden Auffassungen spiegeln diese Funktionsbestimmung wider. So führte z. B. DREWS zum Prinzip der Verantwortlichkeit aus:

"Die Verantwortlichkeitsregelung muß aufgrund der bewußtseinsbildenden und erzieherischen Funktion unseres Rechts konsequent vom Verschuldensprinzip ausgehen, da eine

---

19) Normative Fixierung fand dieses Modell in der UdSSR in den 1962 erlassenen "Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken", veröffentlicht in StUR 1962, S. 358 ff. und 528 ff.

20) Vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 - Auszug - NJ 1960, S. 671

erzieherische Einwirkung auf den Schädiger und darüber hinaus auf dritte Personen nur dann notwendig und sinnvoll ist, wenn sein Verhalten kritikbedürftig ist, wenn er sich hätte anders verhalten müssen."<sup>21</sup>

Dies stand durchaus in Übereinstimmung und wurde auch beeinflusst durch die in der UdSSR vertretenen, in der Regel auf strikte Bindung an das Verschuldensprinzip orientierten Auffassungen. Für theoretische Aussagen zur Verantwortlichkeit hatte das zur Folge, daß zum Teil unter dem Begriff "Verantwortlichkeit" nur die auf dem Verschuldensprinzip beruhenden zivilrechtlichen Schadenersatzverpflichtungen gefaßt wurden.<sup>22</sup>

In der Diskussion um das neue Zivilgesetzbuch der DDR wurde jedoch zunehmend die Funktion der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit auf die Sicherstellung des Geschädigten (Restitutionsfunktion) gerichtet. Das Primat der Restitutionsfunktion, das auch später im Zivilgesetzbuch direkt normiert wurde (vgl. § 337 ZGB - "durch den Schadenersatz ist der Geschädigte materiell so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten"), harmonisiert jedoch nicht vollständig mit einer - durch das Verschuldensprinzip angestrebten - vollen Durchsetzung der

---

21) W. Drews: Zur Neuregelung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für rechtswidrige Schadenszufügung, NJ 1960, S. 20

22) Vgl. dazu z.B. Joffe und Schargorodski in "Fragen der Rechtstheorie", Moskau 1961, S. 316: "Zum Kreis der Verantwortlichkeit gehören nur solche Maßnahmen staatlichen Zwangs, die auf der Verurteilung des Verhaltens des Rechtsverletzers basieren, die in den Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit zum Ausdruck kommt und die Grundlage der Anwendung dieser Maßnahmen ist."

erzieherischen Funktion. Auf diese Widersprüche wurde auch in der Diskussion hingewiesen, wobei der Wiedergutmachung der unbedingte Vorrang eingeräumt wurde. So stellte M. POSCH fest, daß sich der Schutz der Rechte des Verletzten und die unbehinderte Verfolgung des Erziehungszwecks durch differenzierte Reaktion auf das konkrete Maß des individuellen Verschuldens innerhalb der materiellen Verantwortlichkeit widersprechen. "In diesem Widerspruch hat der Schutz der Rechte des Verletzten auf volle Wiedergutmachung den Vorrang. Demnach wirkt aufgrund des 'Verschuldensprinzips' die erzieherische Funktion im Rahmen der restitutiven Funktion, ist aber auch begrenzt durch deren Erfordernisse."<sup>23)</sup> In der gleichen Richtung äußerte sich auch KLINKERT, der feststellte, daß es nicht in erster Linie um eine Wertung des Verhaltens, sondern um eine Regulierung von Verhaltensfolgen gehe und daß deshalb der Schadenersatz auch dann erforderlich sei, wenn ein kritikbedürftiges Verhalten nicht gegeben ist.<sup>24)</sup>

Das Primat der Wiedergutmachungsfunktion läßt sich im Rahmen des Verschuldensprinzips jedoch nur durch eine weitgehende Abstraktion der Verschuldensmaßstäbe erreichen. Mit einem abstrakten Verschuldensvorwurf ist aber eine weitgehende Entindividualisierung der Verschuldensprüfung verbunden,

---

23) M. Posch: Die materielle Verantwortlichkeit des Bürgers und der Betriebe im Zivilrecht, StuR 1970, S. 1113, 1114

24) J. Klinkert: Zu einigen Grundfragen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, NJ 1968, S. 239

womit wiederum die erzieherische Wirkung der Verantwortlichkeit in Frage gestellt ist. Eine überzogene Abstrahierung der Verschuldensmaßstäbe wurde deshalb im ZGB vermieden. Mit der Neubestimmung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit in Richtung auf die Restitution (und damit auch in Richtung auf die Interessen des Geschädigten) setzte vielmehr eine allmähliche Objektivierung der Verantwortlichkeitsvoraussetzungen insgesamt ein. Auf normativem Gebiet dokumentiert sich dies durch die Ausweitung der Gefährdungshaftung bis hin zur Schaffung einer Generalklausel im § 344 ZGB. Die Rechtsprechung verschärfte bereits Mitte der 60er Jahre die Haftung der Betriebe für ihre Mitarbeiter, indem sie die Entlastungsmöglichkeiten aus § 831 BGB versagte<sup>25)</sup>, eine Interpretation, die sich später im § 331 ZGB niederschlug. Auf theoretischem Gebiet ist der Vorschlag von M. POSCH hervorzuheben, mit der Neugestaltung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im ZGB ganz zu einer gesellschaftlichen Schadenstragung auf der Grundlage eines gesellschaftlichen Schadensfonds zur Sicherstellung der Geschädigten überzugehen.<sup>26)</sup> De facto ist ein solcher Zustand - wenn auch auf anderem Wege - erreicht, da gegenwärtig über 90% der Haushalte über eine kombinierte Haushalt- und Haftpflichtversicherung verfügen und auch in weiteren Bereichen

---

25) Vgl. Urteil des OG vom 8.9.1964, NJ 1965, Nr. 4, S. 125

26) M. Posch: Die materielle Verantwortlichkeit des Bürgers und der Betriebe im Zivilrecht, a.a.O., S. 1126



zivilrechtlicher Einstandspflichten des Bürgers und der Betriebe durch Pflicht- bzw. freiwillige Versicherungen eine Schadenstragung erfolgt.

Wenn heute von der Schadenswiedergutmachung als einem "gesellschaftlichen Grundanliegen" gesprochen wird, so reflektiert dies die gegenwärtige Funktionsbestimmung zivilrechtlicher Verantwortlichkeit. Das schließt freilich ein, daß mit weitgehender Objektivierung der Verantwortlichkeitsmaßstäbe und mit umfassender Versicherbarkeit von Schäden der erzieherische Einfluß der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit selbst immer weiter begrenzt und auf die Funktionsteilung mit anderen Rechtszweigen (Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht) verwiesen wurde.

Insbesondere: Gefährdungshaftung und erweiterte Verantwortlichkeit

Mit Übernahme des zivilrechtlichen Normenmaterials nach 1945 blieben auch die Tatbestände der Gefährdungshaftung (z.B. Reichshaftpflichtgesetz von 1871, Kfz-Haftpflichtgesetz von 1909) geltendes Recht. Bis Mitte der 60er Jahre wurde die Gefährdungshaftung in den konzeptionellen Überlegungen zur Gestaltung der Verantwortlichkeit im wesentlichen als Ausnahmeregelung gesehen. Jedoch wurde teilweise bereits in den 50er Jahren in der Rechtsprechung das Problem des Fehlens eines allgemeinen Grundsatzes der Gefährdungshaftung anhand einzelner Problemfälle (z.B. bei Schäden durch den Einsatz von Insektiziden, bei

Immissionen aus dem Bahnbetrieb) erkannt. Im Rahmen der verschärften Auslegung der Verschuldensmaßstäbe aus § 823 BGB oder der Zuordnung zu bestehenden Gefährdungshaftungstatbeständen im Wege der Interpretation wurde darauf reagiert. Seit Mitte der 60er Jahre sind zunehmende gesetzgeberische und theoretische Aktivitäten spürbar. In diese Zeit fallen auch wichtige zivilrechtliche Kodifikationen anderer europäischer sozialistischer Länder, verbunden mit der Normierung von Generalklauseln zur Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr (Artikel 90 Grundlagen - UdSSR, Artikel 454 ZGB RSFSR, § 345 ZGB Ungarn, Artikel 435 ZGB Polen, § 427 ZGB CSSR).

In der DDR kam es seit Mitte der 60er Jahre bis zum Erlaß des ZGB zur Schaffung einer Reihe neuer Einzelregelungen zur Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr, so des Atomenergiegesetzes von 1962, des Wassergesetzes von 1963, des Luftfahrtgesetzes von 1963, der Ölhavarieverordnung von 1969, dem Berggesetz von 1969, der Straßenverordnung von 1974. Mit dem Erlaß des Zivilgesetzbuches wurden insbesondere die älteren Gefährdungshaftungstatbestände zusammengefaßt und vereinheitlicht. Gleichzeitig kam es zur Normierung einer Generalklausel zur Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr (§ 344 ZGB). Die Bedeutung dieser Generalklausel ist vor allem in folgender Richtung zu sehen:

1. Der Tatbestand ermöglicht eine Zuordnung von Schadensereignissen - und damit die Sicherstellung des Geschädigten - in den Fällen, in denen neue bzw. nicht erfaßte Gefährdungsquellen auftreten. Es obliegt der verantwortungsbewußten Prüfung und Entscheidung des Gerichts, ob es eine Tätigkeit bzw. ein Objekt als Quelle erhöhter Gefahr qualifiziert und damit eine Verantwortlichkeit im konkreten Fall nach § 344 ZGB begründet.<sup>27)</sup>

2. Der § 344 ZGB bildet die Norm, auf die neuere spezialgesetzliche Regelung zu spezifischen Tatbeständen der Anwendung von Quellen erhöhter Gefahr verweisen.<sup>28)</sup> Damit wird der Prozess der Vereinheitlichung der einzelnen Tatbestände der erweiterten Verantwortlichkeit - einschließlich der außerhalb des ZGB geregelten Fälle - weitergeführt.

3. In den Fällen, in denen Umweltschäden infolge von Havarien insbesondere beim Umgang mit Giften und Schadstoffen entstehen, bildet der § 344 ZGB die Rechtsgrundlage für die materielle Verantwortlichkeit der Verursacher. Das betrifft insbesondere die Einleitung von Schadstoffen in Gewässer und die damit verursachten Schäden.<sup>29)</sup>

---

27) Vgl. dazu z.B. das Urteil des BG-Leipzig vom 31.10.1985, OG-Informationen 1987/2, S. 52 ff.

28) Vgl. § 10 Atomenergieweggesetz, § 17 Arzneimittelgesetz

29) Vgl. Landeskulturrecht, a.a.O., S. 184 f., 210; bei Beeinträchtigungen und Schäden aus Immissionen, die nicht Havarie-Charakter tragen, kommt dagegen § 329 ZGB zur Anwendung

Die Einführung einer Generalklausel zur Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr trägt der Tatsache Rechnung, daß sich heute die Konsequenzen des Einsatzes neuer Techniken in qualitativ anderer Weise als zu Beginn der Entwicklung der Gefährdungshaftung zeigen. Bis in die 50er Jahre entwickelte sich die Gefährdungshaftung - dem Prozeß der Technisierung entsprechend - als ein allmählicher, evolutionärer Prozeß der Einführung einzelner Tatbestände. Sie wurde orientiert am tradierten Modell zivilrechtlicher Haftung, dem individualisierten Verhältnis von Schädiger und Geschädigtem. Gegenwärtig und in Zukunft ist jedoch auszugehen von einem Prozeß der Vergesellschaftung der Technik, der eine sehr rasche, breite Anwendung der Technik in allen Bereichen zur Konsequenz hat. Die Schlußfolgerungen dieser Entwicklung für das Haftungsrecht haben eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen ist die Nutzung technischer Einrichtungen kein exklusiver Bereich mehr, zum Teil tragen diese Prozesse (wie z.B. die Nutzung von Kraftfahrzeugen) Massencharakter. Kommunikation, Transport und Energie sind Notwendigkeiten moderner Zivilisation, die allerdings mit bestimmten Risiken behaftet sind. Diese Risiken ergeben sich nicht nur aus der Konfrontation des einzelnen mit technischen Einrichtungen, sie ergeben sich darüber hinaus als Möglichkeiten des Versagens der Technik selbst, sie ergeben sich auch aus der Dialektik von Anwendungs- und Erkenntnisprozeß innerhalb der wissenschaftlich-technischen Revolution. Die Entscheidung für die breite

Nutzung einer bestimmten Technik, Energieart oder eines Kommunikationsmittels integriert die Notwendigkeit, Vorsorge zum Schutz vor eventuell auftretenden Risiken und deren schädlichen Auswirkungen zu treffen. Die Form der Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr, d.h. die objektive Haftung, ist meines Erachtens die einzig mögliche Form der Verantwortlichkeit, durch die derartige Risiken (wenigstens die materiellen Schäden) abgefangen werden können. Dabei ist - auch noch nach Erlass des ZGB - eine weitere Tendenz zur Objektivierung festzustellen. Moderne Regelungen zur Verantwortlichkeit aus Quellen erhöhter Gefahr verzichten z.B. ganz auf Befreiungsmöglichkeiten oder lassen den Staat eintreten, wenn der Verursacher nicht ermittelbar ist.<sup>30)</sup>

Letztlich soll noch kurz auf die Bedeutung des Verursacherprinzips im Rahmen des Umweltschutzes hingewiesen werden. In der DDR hat sich seit Beginn der 70er Jahre der Rechtszweig "Landeskulturrecht" (im Zentrum stehen das Landeskulturgesetz vom 14.5.1970 und seine Nachfolgeregelungen) entwickelt.<sup>31)</sup> Damit wurde der Bedeutung des Umweltschutzes auch für das sozialistische Recht entsprochen.

Das inzwischen geschaffene komplexe Regelungsgefüge zum Landeskulturrecht beinhaltet auch ein umfangreiches Sanktionssystem bei Verstößen, in das die Regelungen zum Ersatz außervertraglich verursachter Schäden bzw. die

---

30) § 10 Abs. 3 Atomenergieweggesetz

31) Zum Gegenstand vgl. Landeskulturrecht, a.a.O., S. 40 ff.

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach dem Zivilgesetzbuch eingeordnet sind.

Um diese Einordnung zu verdeutlichen, sollen nachfolgend summarisch die wesentlichen Bestandteile dieses Sanktionsgefüges aufgezeigt werden:

- Staatliche Auflagenerteilung in Verbindung mit staatlichen Sanktionen (Ordnungsstrafen, Staub- und Abgasgeld, Abwassergeld) - für diese Sanktionen ist lediglich die Überschreitung der Grenzwerte bzw. staatlicher Auflagen Voraussetzung. Auflagenerteilung und -überwachung obliegen staatlichen Aufsichtsorganen (Staatliche Hygiene-Inspektion),
- Mehraufwendungen und Schadenersatz in doppelter Höhe für Schäden, die Kommunen durch Umweltverstöße entstehen,
- Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 191a und 191b StGB) für die Verursachung von Umweltgefahren,
- Auferlegung von Zwangsgeld (wiederholt bis 50.000 M) durch staatliche Kontrollorgane,
- Wirtschaftssanktionen bis 100.000 M durch das Staatliche Vertragsgericht,
- Ausgleich von Wirtschafterschwernissen (z.B. bei der Inanspruchnahme von Bodenflächen),

- Schadenersatz nach Zivilrecht für Bürger und Betriebe  
entsprechend den oben genannten Voraussetzungen.

Dieses kurz umrissene Sanktionssystem differenziert sich entsprechend der konkreten Umweltbelastung und der von Umweltbelastungen betroffenen Objekte.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit folgt in den Fällen, in denen Umweltgefahren in der Form von Havarien auftreten, dem Prinzip der erweiterten Verantwortlichkeit. Bei lang andauernden Immissionen ist durch § 329 ZGB unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegeben.

Abschließend sei auch auf die Grenzen der zivilrechtlichen Schadenersatz- und Beseitigungsansprüche verwiesen. Sie ergeben sich insbesondere aus folgenden Faktoren:

1. In industriellen Ballungsgebieten ist durch die Überlagerung von Immissionen die Ermittlung der Verursacher unter Umständen schwierig (abgesehen davon, daß die eigentliche Belastung auch durch die Kombination verschiedener Umwelteinflüsse, die durch verschiedene Verursacher hervorgerufen werden, erst entsteht). Auch das Verursacherprinzip stößt in solchen Fällen an Grenzen.
2. Volkswirtschaftliche und technische Möglichkeiten der Verringerung bzw. des Ausschlusses von Umweltbelastungen beeinflussen auch die Möglichkeiten, diesbezüglich individuelle Ansprüche geltend zu machen. Insofern ist auf die in

§ 329 ZGB geregelten Rechtfertigungsgründe (Einhaltung von Grenzwerten, technische bzw. volkswirtschaftliche Grenzen der Beseitigung von Umweltbelastungen hinzuweisen). Liegen diese Rechtfertigungsgründe vor und entstehen dennoch unzumutbare Beeinträchtigungen, hat der Bürger Anspruch auf angemessene Entschädigung, die auch auf dem Gerichtswege durchsetzbar ist.

Da in der Regel Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen großflächiger auftreten und nur schrittweise zu beseitigen sind, erfolgt die Lösung dieser Probleme durch Kommunalverträge zwischen den Emittenten und den örtlichen Staatsorganen. Diese Kommunalverträge enthalten auch Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen bzw. zur Gewährleistung eines entsprechenden Ausgleichs.